Klagsverband zur Durchsetzung der
Rechte von Diskriminierungsopfern
Ziegelofengasse 33/2, 1050 Wien

klagsverband.at
info@klagsverband.at
+43-1-961 05 85

ZVR 492362796
IBAN: AT341200050786669801
BIC: BKAUATWW

An das BMFWF
I/9 (Universitätsrecht und Internationales Hochschulrecht)
Per Mail an: legistik-wissenschaft@bmfwf.gv.at

Wien, am 21.10.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Fachhochschulgesetz und das Privathochschulgesetz geändert werden

Geschäftszahl: 2025-0.962.953

Der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern dankt für die Möglichkeit, zum Entwurf Stellung nehmen zu können. Der Klagsverband setzt sich umfassend für Gleichstellung und Antidiskriminierung betreffend aller sieben gesetzlich geschützten Diskriminierungsmerkmale ein und bietet rechtliche Beratung und Unterstützung im Bereich sämtlicher österreichischer Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetze an.

Der Klagsverband nimmt lediglich zu einem Aspekt des vorliegenden Entwurfs, nämlich der Änderung des HS-QSG, aus einer inklusiven Geschlechtergleichstellungsperspektive wie folgt Stellung:

Artikel 2, Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes

Der Klagsverband begrüßt, dass Bildungseinrichtungen iSd § 1 Abs 1 HS-QSG verpflichtet werden sollen, mit unterschiedlichen Maßnahmen lt § 2b Abs 2 für ein gewaltfreies Umfeld zu sorgen und dass Gewalt breit im Sinne von unterschiedliche Dimensionen umfassend gedacht wird.

Laut Erläuterungen orientiert sich die Legaldefinition von geschlechtsspezifischer Gewalt an der im EU-Projekt UniSAFE entwickelten Definition, die auch von der LBI-Studie verwendet wird. Die Empfehlungen der LBI-Studie bilden laut den Erläuterungen einen Hintergrund für den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Der Klagsverband betont, dass die LBI-Studie den Begriff „Geschlechterbasierte“ bzw. „geschlechtsspezifische Gewalt“ explizit nicht mit Gewalt an Frauen und Mädchen gleichsetzt, da auch Männer und nicht-binäre Personen davon betroffen sein können.[1] Damit ist die dem Gesetzesentwurf zugrundeliegende Definition in Bezug auf den Geschlechterbegriff und auch die Zielgruppe der zu treffenden Maßnahmen grundsätzlich offen gehalten.

Dies ist zu begrüßen und ist u. a. auch im Einklang mit völkerrechtlichen Grundlagen des vorliegenden Entwurfes, da etwa die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) ebenfalls mit einem weiten Geschlechterbegriff arbeitet und z. B. trans-Frauen und inter* Personen – gerade beim Gewaltschutz – explizit einschließt.[2]

Der Klagsverband empfiehlt daher, auch trans, inter* und nicht-binäre Personen ausdrücklich bei den Vorgaben für zu treffende Maßnahmen zu inkludieren. Diese sind u. a. aufgrund ihres oft von konventionellen bzw. binären Vorstellungen abweichenden Erscheinungsbildes vermehrt Zielgruppe von gewalttätigen Übergriffen, wie etwa eine aktuelle Studie der Fundamental Rights Agency zeigt.[3]

Die Stellungnahme wurde auch auf www.parlament.gv.at hochgeladen.

Mag.ª Theresa Hammer

Fachliche Geschäftsführung

Klagsverband

[1] LBI-Studie, S 14.
[2] Siehe u. a. CEDAW, General Recommendation No. 35, Abs 12.
[3] FRA 2024, LGBTIQ equality at a crossroads – Progress and challenges, S 71. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2024-lgbtiq-equality_en.pdf